

**Mitteilung des Senats vom 3. November 2009****Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe****Soziale und ökologische Reform des Bremischen Vergaberechts****Gemeinsamer Bericht der staatlichen Deputationen für Wirtschaft und Häfen, für Arbeit und Gesundheit sowie für Bau und Verkehr**

Der Senat übereicht der Bürgerschaft (Landtag) einen gemeinsamen Bericht der staatlichen Deputationen für Wirtschaft und Häfen, für Arbeit und Gesundheit sowie für Bau und Verkehr zum Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen: „Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe“ sowie zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. „Soziale und ökologische Reform des Bremischen Vergaberechts“ mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Senat empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den Entwurf für das Bremische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb den Vorschlägen der Deputationen entsprechend anzupassen.

Wesentlicher Gegenstand des Berichts ist die Bewertung des Entwurfs für ein Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe. Der Bericht enthält konkrete Änderungsvorschläge, die in Form einer neuen Entwurfsfassung aufbereitet wurden. Es erfolgt eine engere Anlehnung an die Verfahrensregelungen des Bundes für die Durchführung von Vergabeverfahren. Der neue Gesetzentwurf enthält zudem die Verankerung von sozialen Standards und hierbei insbesondere Regelungen zu Mindestlohnbedingungen, und der Pflicht zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen. Weiterhin bietet der Gesetzentwurf die Möglichkeit für die Stellung ökologischer Anforderungen an zu beschaffende Gegenstände.

Hinsichtlich des Antrags der Fraktion DIE LINKE. schlagen die beteiligten Deputationen Ablehnung vor, da die Anregungen teilweise in den Gesetzentwurf aufgenommen und im Übrigen im Abwägungsprozess verworfen wurden.

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen hat den Bericht in ihrer Sitzung am 30. September 2009 beschlossen. Die staatlichen Deputationen für Arbeit und Gesundheit sowie für Bau und Verkehr haben den Bericht am 22. Oktober 2009 beschlossen.

**Bericht der staatlichen Deputation für Wirtschaft und Häfen aus der Sitzung vom 30. September 2009 zur Vorlage 17/081-L****Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe****Sachdarstellung**

Die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen haben in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) am 13. Dezember 2007 den als Anlage 1 beigefügten Antrag vom 27. November 2007 (Bremische Bürgerschaft – Landtag, Drs. 17/156) gestellt, dass die Bürgerschaft (Landtag) das Bremische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe beschließen möge.

Die Fraktion DIE LINKE. hat in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) am 28. Mai 2009 den als Anlage 2 beigefügten Antrag vom 12. Mai 2009 (Bremische Bürgerschaft – Landtag, Drs. 17/775) gestellt, dass die Bürgerschaft (Landtag) den Senat auffordern möge, bei der Überarbeitung des Gesetzentwurfs auf soziale und ökologische Aspekte ein besondere Augenmerk zu legen. Hierbei wurden sechs Themenbereiche konkret hervorgehoben.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat beide Anträge zur Beratung und Berichterstattung an die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen verwiesen.

### **Lösung**

Zur Vorbereitung der Beratung in den Deputationen hatte der Senator für Wirtschaft und Häfen ein öffentliches Anhörungsverfahren durchgeführt und die Ergebnisse in einer Überarbeitung des Entwurfs zunächst zum April 2008 umgesetzt. Aufgrund des am 3. April 2008 ergangenen Urteils des EuGH („Rüffert“) zur Vereinbarkeit von Tariftreueregelungen mit europäischem Recht wurde hiernach eine erneute und noch weitergehende Änderung des Gesetzentwurfs erforderlich. Unter Berücksichtigung des bundesweiten und europäischen Diskussionsstands zur Implementierung sozialer Kriterien in den Vergabeprozess wurde der Gesetzesentwurf unter der Prämisse überarbeitet, der vom Landesgesetzgeber im ursprünglichen Entwurf deutlich gewordenen Intention zur Verankerung sozialer Standards bestmöglich gerecht zu werden. Der Entwurf enthält hierüber hinaus einen Vorschlag zur Verankerung eines generellen Mindestlohnes von 7,50 € bei nationalen Vergaben. Die Vorschläge der Fraktion DIE LINKE. wurden im Rahmen der umfassenden Überarbeitung des Gesetzentwurfs geprüft und teilweise umgesetzt. Da die Überarbeitung des Gesetzentwurfs damit abgeschlossen ist, bedarf der Antrag DIE LINKE. keiner Unterstützung mehr.

Der Gesetzentwurf wurde noch einmal in Form einer durchgängigen Lesefassung aufbereitet und ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt. Er enthält im Vergleich zum ursprünglichen Gesetzesantrag im Wesentlichen die folgenden Abweichungen:

1. Keine Verfolgung der Verletzung sozialer Kriterien als Ordnungswidrigkeiten  
Die ordnungsrechtliche Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen vertragliche Verhaltenspflichten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer wird als rechtswidrig bewertet. Die Sanktionierung ist auf zivilrechtlicher Ebene zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und dem Auftragnehmer als Vertragsparteien vorzunehmen. Die hierfür gegebenen Sanktionierungsinstrumente sind ausreichend und im Gesetzestext nach wie vor vorgesehen.
2. Engere Anlehnung an die Verdingungs-, Vergabe- und Vertragsordnungen des Bundes  
Auf landesgesetzliche Regelungen im Bereich der Präqualifikation und der Nachweispflichten wird zugunsten einer gesetzlichen Verpflichtung zur Anwendung der einschlägigen Verdingungs-, Vergabe- und Vertragsordnungen verzichtet, da sich hierzu bereits Vorgaben in diesen Regelwerken finden. So werden Doppelregelungen vermieden. Es verbleibt eine Entscheidungskompetenz des Senats, in Einzelfällen weitere Präqualifizierungsverfahren anzuerkennen.
3. Staffelung der Mindestlohnbedingungen  
Die generelle Tariftreueregelung wird zugunsten differenzierter Vorschriften aufgeben, die aufgrund der EuGH-Rechtsprechung notwendig werden. Im Bereich ÖPNV kann die Tariftreue weiterhin rechtmäßig vorgeschrieben werden. Generell wird auch eine Einhaltung von Mindestlöhnen in denjenigen Branchen eingefordert, für welche die Bundesregierung auf der Grundlage des Mindestarbeitsbedingungengesetzes oder des Arbeitnehmerentsendegesetzes deren bundesweite Geltung vorgeschrieben hat. Die Zahlung eines Mindestlohnes von 7,50 € ist bei der Ausführung jedes öffentlichen Auftrages sicherzustellen, solange eine Beteiligung von Wirtschaftsteilnehmern aus dem EU-Ausland nicht zu erwarten ist. Die drei Vorschriften stehen im Wege des Günstigkeitsprinzips nebeneinander, maßgeblich ist immer diejenige Vorschrift, die für die betroffenen Arbeitnehmer den höchsten Stundenlohn bedeutet.
4. Errichtung einer Sonderkommission  
Eine vom Senat einzurichtende Sonderkommission überwacht die Ausübung der dem jeweiligen öffentlichen Auftraggeber zugewiesenen Kontrollpflichten zu den

Tariftreue- bzw. den Mindestlohnverpflichtungen und spricht gegebenenfalls Sanktionsempfehlungen aus, falls ein Auftragnehmer seinen Arbeitnehmern die beim Zuschlag vereinbarten Arbeitsbedingungen nicht gewährt.

5. Weitere soziale und ökologische Kriterien

An Gegenstände, die von der öffentlichen Hand beschafft werden, sollen zukünftig konkrete ökologische Anforderungen gestellt werden. Dem Senat wird die Aufgabe übertragen, für die verschiedenen Produktgruppen diese Anforderungen festzulegen. Außerdem stellt der Senat durch den Erlass einer Rechtsverordnung die Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen durch die bremischen öffentlichen Auftraggeber sicher.

**Beschlussempfehlung**

Die staatliche Deputation für Wirtschaft und Häfen bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Bericht zur Kenntnis zu nehmen und empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Zustimmung zu dem Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 17/156) in der aus der Anlage 3 ersichtlichen Fassung,
2. Ablehnung des Antrags der Fraktion DIE LINKE. (Drs. 17/775).

Ralf Nagel

– Vorsitzender der Deputation  
für Wirtschaft und Häfen –

Jörg Kastendiek

– Sprecher der Deputation für  
Wirtschaft und Häfen –



**Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen****Änderung des Vergabegesetzes für das Land Bremen**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Vergabegesetzes für das Land Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Das Vergabegesetz für das Land Bremen vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 594 SaBremR) wird wie folgt neu gefasst:

**Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards  
und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe****Abschnitt 1****Allgemeines****§ 1****Ziel**

Das Gesetz wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber Aufträge über Baumaßnahmen und Dienstleistungen, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs, nur an Unternehmen vergeben dürfen, die das in Tarifverträgen vereinbarte Arbeitsentgelt am Ort der Leistungserbringung zahlen und soziale Mindeststandards erfüllen.

**§ 2****Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(2) Auf öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist der Abschnitt 2 dieses Gesetzes nur anzuwenden, wenn diese zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 2 oder 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind.

(3) Abschnitt 2 dieses Gesetzes gilt nicht für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Schwellenwerte gemäß § 100 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreichen oder überschreiten.

(4) Die übrigen Abschnitte dieses Gesetzes gelten unbeschadet der Anwendung des GWB.

**§ 3****Auftragswerte**

(1) Für die Schätzung der Auftragswerte nach diesem Gesetz ist die Regelung des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Wert des beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieses Gesetzes zu entziehen. Die Verpflichtung gemäß § 8 Bremisches Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz), Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen zulassen, nach Art und Menge so in Lose zu zerlegen, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit Angeboten beteiligen können, bleibt davon unberührt.

## **Abschnitt 2**

### **Anwendung von Vergaberegungen**

#### **§ 4**

#### **Vergabe von Aufträgen unter 10 000 Euro**

Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, die einen Auftragswert von 10 000 Euro nicht erreichen, können im Wege einer freihändigen Vergabe ohne vorherige Bekanntmachung nach Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden. Dies ist in der Vergabeakte zu dokumentieren. Von der Einholung von Vergleichsangeboten kann in den in § 3 Nr. 4 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für das Bauwesen (VOB) sowie in den in § 3 Nr. 4 des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vorgesehenen Fällen abgesehen werden. Dies ist zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren.

#### **§ 5**

#### **Vergabe von Bauaufträgen**

(1) Bei der Vergabe von Bauaufträgen sind ab einem Auftragswert von 10 000 Euro die Bestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der VOB anzuwenden.

(2) Die Vergabe von Bauaufträgen in einem anderen Verfahren als einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 der VOB ist zu begründen. Die Begründung ist in der Vergabeakte zu dokumentieren.

(3) Bauaufträge, die einen Auftragswert von 250 000 Euro nicht erreichen, können in Auslegung der Regelung in § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe a der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Das Ausschreibungsverfahren ist in transparenter und nicht diskriminierender Weise durchzuführen. Der Senat kann hierfür einheitliche Richtlinien erlassen.

#### **§ 6**

#### **Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen**

(1) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ab einem Auftragswert von 10 000 Euro die Bestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.

(2) Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in einem anderen Verfahren als einer öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 der VOL ist zu begründen. Die Begründung ist in der Vergabeakte zu dokumentieren.

(3) Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die einen Auftragswert von 40 000 Euro nicht erreichen, können in Auslegung der Regelungen in § 3 Nr. 3 Buchstabe b der VOL ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Das Ausschreibungsverfahren ist in transparenter und nicht diskriminierender Weise durchzuführen. Der Senat kann hierfür einheitliche Richtlinien erlassen.

#### **§ 7**

#### **Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen**

(1) Bei der Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen im Sinne des Anhangs I A der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ist ab einem Auftragswert von 211 000 Euro das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung nach § 5 Absatz 1 der VOF anzuwenden. Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen mit einem Auftragswert zwischen 40 000 Euro und 211 000 Euro ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen. Von der vorher-

rigen Vergabebekanntmachung kann in den in § 5 Absatz 2 der VOF vorgesehenen Fällen abgesehen werden. Dies ist zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren.

(2) Freiberufliche Leistungen im Sinne des Anhangs IB der VOF können im Wege der freihändigen Vergabe beauftragt werden.

### **Abschnitt 3**

#### **Tariftreuregelungen**

##### **§ 8**

#### **Anwendungsbereich**

(1) Dieser Abschnitt regelt die Einhaltung von Tariftreuepflichten bei der Vergabe von Bauaufträgen im Sinne des § 99 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und von Dienstleistungsaufträgen im Sinne des § 99 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, einschließlich von Aufträgen für Verkehrsleistungen im Personennahverkehr.

(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für die Vergabe von Lieferaufträgen im Sinne des § 99 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

##### **§ 9**

#### **Tariftreueerklärung**

(1) Aufträge dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihre am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen.

(2) Der Senat erstellt und veröffentlicht eine Liste der als repräsentativ anzusehenden Tarifverträge, die bei den Tarifvertragsparteien eingesehen werden können. Der Senat kann die Erstellung und Veröffentlichung einem seiner Mitglieder übertragen.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung, welche Tarifverträge in die Liste nach Absatz 2 aufzunehmen sind, wird ein paritätisch durch die Tarifvertragsparteien benannter Beirat eingesetzt. Kommt der Beirat nicht zu einem einvernehmlichen Vorschlag, entscheidet als Schiedsinstanz ein vom Senat zu benennender neutraler Sachverständiger.

(4) Der öffentliche Auftraggeber hat in seinen Ausschreibungsunterlagen anzugeben, welche der in die Liste nach Absatz 2 aufgenommenen Tarifverträge für das mindestens zu zahlende Entgelt maßgeblich sind.

(5) Aufträge des Landes und der Gemeinden, für die kein maßgeblicher Tarifvertrag im Sinne des Absatz 4 angegeben werden kann, dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens ein Entgelt in Höhe des tarifvertraglich vorgesehenen Mindestentgelts für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes und der Gemeinden zu bezahlen.

##### **§ 10**

#### **Nachunternehmereinsatz**

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur dann auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Bieter sind verpflichtet, schon bei Abgabe ihres Angebotes anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, ist der Auftragnehmer durch den öffentlichen Auftraggeber zu verpflichten, den Nachunternehmern die für Auftragnehmer nach § 9 Abs. 1 und 5 geltenden Pflichten entsprechend aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu überwachen. Für Tariftreueerklärungen der Nachunternehmer gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.

## § 11

### Wertung unangemessen niedriger Angebote

(1) Erscheint ein Angebot für eine Leistung im Sinne des § 8, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, im Hinblick auf die Lohnkalkulation unangemessen niedrig, so hat der öffentliche Auftraggeber das Angebot unter diesem Aspekt vertieft zu prüfen. Eine solche vertiefte Prüfung ist immer dann durchzuführen, wenn die rechnerisch geprüfte Angebotssumme um mindestens 20 v. H. unter der Kostenschätzung des Auftraggebers liegt oder um mehr als 10 v. H. von der des nächst höheren Angebotes abweicht. Diese Prüfung erfolgt ergänzend zu der in § 25 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und § 25 der Verdingungsordnung für Leistungen vorgegebenen Prüfung unangemessen niedrig erscheinender Angebote.

(2) Für den Fall der vertieften Prüfung nach Absatz 1 ist der Bieter zu verpflichten, seine Kalkulation im Hinblick auf die Entgelte, einschließlich der Überstundensätze, vorzulegen.

(3) Kommt der Bieter dieser Verpflichtung nicht nach oder kann er die begründeten Zweifel des öffentlichen Auftraggebers an seiner Tariftreue im Sinne des § 9 nicht beseitigen, so ist sein Angebot vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

## § 12

### Nachweise

(1) Ein Angebot für eine Leistung soll von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter trotz Aufforderung folgende Unterlagen nicht einreicht:

1. aktuelle Nachweise der zuständigen in- oder ausländischen Finanzbehörde, des zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträgers und der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse des Baugewerbes oder einer vergleichbaren Einrichtung über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen,
2. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als sechs Monate sein darf, sowie
3. eine Tariftreuerklärung nach § 9 Abs. 1 oder § 9 Abs. 5.

Die Angaben zu Satz 1 Nr. 1 oder 2 können durch eine Bescheinigung des ausländischen Staates nachgewiesen werden. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(2) Soll die Ausführung eines Teils der Leistung einem Nachunternehmer übertragen werden, so ist der Bieter zu verpflichten, nach Aufforderung und vor der Auftragserteilung durch den Auftraggeber auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise nach Absatz 1 vorzulegen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Bei Aufträgen, deren Auftragswert 10 000 Euro nicht überschreitet, tritt an Stelle der Nachweise nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 die Erklärung des Bieters, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge vollständig zu entrichten.

(4) Hat ein Bieter bereits einmal im Kalenderjahr den Nachweis nach Abs. 1 vorgelegt, und gibt er innerhalb des Jahres ein Angebot auf einen weiteren Auftrag ab, so entfällt die Verpflichtung nach Abs. 1, sofern nicht begründete Zweifel an seiner Tariftreue bestehen.

## § 13

### Kontrollen

(1) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, die Einhaltung der geforderten Tariftreueverpflichtung zu überprüfen. Zu diesem Zweck darf er Einblick in die Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer sowie in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten und seine Nachunternehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Die Kontrollen sind vom Auftraggeber zu dokumentieren.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für sich und seine Nachunternehmer vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen nach Absatz 1 über die am Ort der Leistung eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten und diese auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers oder einer vom öffentlichen Auftraggeber ausdrücklich dazu bevollmächtigten Stelle oder Person unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.



## § 14

### Sanktionen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 13 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in nicht prüffähiger Form vorlegt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Satz 1, 2 Leistungen auf Nachunternehmer überträgt, obwohl der Auftraggeber nicht im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(2) Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 9 und 10 Satz 3 zu sichern, haben die öffentlichen Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. des Auftragswertes mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom Auftraggeber auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Die Summe der Vertragsstrafen nach diesem Gesetz darf insgesamt 10 v. H. des Auftragswertes nicht überschreiten.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der in § 9 genannten Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie grob fahrlässige oder mehrfache Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 10 oder 13 Abs. 2 den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.

(4) Hat ein Unternehmen nachweislich mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen der §§ 9, 10 oder 13 Abs. 2 verstoßen, so kann ein öffentlicher Auftraggeber es von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu einem Jahr ausschließen.

(5) Der Senat richtet ein Register über Unternehmen ein, die nach Absatz 4 von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. die im Register zu speichernden Daten, den Zeitpunkt ihrer Löschung und die Einsichtnahme in das Register,
2. die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, Entscheidungen nach Absatz 3 an das Register zu melden und
3. die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen Auskünfte aus dem Register einzuholen.

## § 15

### Präqualifikationsverfahren

(1) Der § 12 findet keine Anwendung auf die Vergabe von Bauaufträgen an Unternehmen, die

1. in die Liste präqualifizierter Unternehmen nach § 9 Nr. 3 Abs. 2 der VOB/A aufgenommen sind und sich
2. tarifreu verhalten, indem sie Tarifverträge gemäß § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes anwenden.

(2) Die auftraggebenden Stellen wirken darauf hin, dass sich möglichst alle Bieter der Präqualifizierung unterwerfen.

(3) Der Senat kann weitere Präqualifizierungsverfahren anerkennen. Für Unternehmen, die in diese Register aufgenommen sind, gelten Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

## § 16

### Zentrale Tariftreuestelle

(1) Der Senat errichtet eine zentrale Tariftreuestelle für das Land Bremen. Der vom Senat beschlossene Koordinierungskreis Tariftreue gilt als Tariftreuestelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die zentrale Tariftreuestelle unterstützt die öffentlichen Auftraggeber bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 9 Abs. 4, 11 Abs. 1 und 13. Die vom Senat mit der Umsetzung der Kontrollen betrauten Ressorts sind die zuständigen Verwaltungsbehörden für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 14 Abs. 1. Weitere Aufgaben können der zentralen Tariftreuestelle durch Rechtsverordnung des Senats übertragen werden.

(3) Die zentrale Tariftreuestelle kann bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten erheben. Näheres regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(4) Die zentrale Tariftreuestelle legt jeweils zum 30. April eines Jahres einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht wird als Anlage zum Vergabebericht des Senats veröffentlicht.

#### **Abschnitt 4**

#### **Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der Auftragsvergabe**

#### **§ 17**

#### **Berücksichtigung sozialer Kriterien**

(1) Bei gleichwertigen Angeboten erhalten die Unternehmen den Zuschlag, die Ausbildungsplätze bereitstellen, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligen. Gleiches gilt für Bieter, die die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf fördern.

(2) Als Nachweis zu 1 ist von den Unternehmen eine Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen vorzulegen bzw. darzulegen, wie sie die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf fördern. Die Regelung ist den Bewerbern in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen. Dabei ist auf die Nachweispflicht zu 1 hinzuweisen.

#### **Abschnitt 5**

#### **Berichtspflicht**

#### **§ 18**

#### **Vergabebericht**

Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) jeweils zum 30. Juni eines Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Vergabewesens im Land Bremen vor (Vergabebericht).

#### **Abschnitt 6**

#### **Schlussvorschriften**

#### **§ 19**

#### **Inkrafttreten/Evaluierung**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor seinem Inkrafttreten durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist.

(3) Das Gesetz und seine Wirkungen sind alle fünf Jahre zu evaluieren. Die Ergebnisse sind der Bremischen Bürgerschaft vorzulegen.

Max Liess, Helga Ziegert, Wolfgang Jägers,  
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Silvia Schön,  
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

**Antrag der Fraktion DIE LINKE.****Soziale und ökologische Reform des Bremischen Vergaberechts**

Nach dem Konjunkturpaket I, Ende 2008, wurde Anfang diesen Jahres ein zweites Konjunkturpaket auf den Weg gebracht, der sogenannte Pakt für Beschäftigung und Stabilität. Das Konjunkturpaket II ist eines der umfangreichsten Konjunkturpakete der Nachkriegszeit, welches wichtige Impulse zur Stützung der Binnenkonjunktur geben soll und mehrere Maßnahmen mit einem Umfang von 50 Mrd. €, verteilt auf zwei Jahre (2009 und 2010), umfasst. Die 117 Mio. €, die im Zuge des Konjunkturpakets II kommunal investiert werden, erhöhen die Summe erheblich, die von der öffentlichen Hand in Bremen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge ausgegeben werden. Ferner wurde bereits in mehreren Deputationen eine schnellere und einfachere Auftragsvergabe im Land Bremen analog des Landesvergabegesetzes beschlossen.

Die Frage der Kriterien, nach denen diese Aufträge vergeben werden, stellt sich daher mit neuer Dringlichkeit. Sozial- und Ökologiedumping muss verhindert werden. Ebenso muss sichergestellt werden, dass die massiven Summen, die vom Land Bremen investiert werden, auch vorrangig bremischen Unternehmen und Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen zugute kommen. Es kann nicht angehen, dass hier nur nach der Logik des „niedrigsten Preises“ eingekauft wird, d. h., dass die Anbieter mit dem „besten“ Preis-Leistungs-Niveau den Zuschlag erhalten, ungeachtet sozialer, ökologischer und arbeitsmarktpolitischer Erwägungen.

Unternehmen, die Aufträge der öffentlichen Hand im Land Bremen erhalten, sind zur Tariftreue als Kriterium der Auftragsvergabe zu verpflichten, so, wie es das Vergabegesetz für das Land Bremen (§ 4) bereits vorsieht. Dies entspricht der Bundesratsinitiative der Länder Bremen, Berlin und Rheinland-Pfalz, in der eine europarechtskonforme Absicherung von Tariftreue Regelungen gefordert wird, d. h., die Einführung einer sozialen Fortschrittsklausel in den Vertrag von Lissabon, die den Vorrang der sozialen Grundrechte und Grundwerte vor den sogenannten Binnenmarktfreiheiten absichert und das Recht auf Tarifautonomie der Länder und Kommunen wiederherstellt.

Das Land Bremen hat jetzt die Möglichkeit, wichtige wirtschafts-, sozial-, umwelt- und entwicklungspolitische Anliegen sowie die soziale und ökologische Verantwortung von Unternehmen wirksam zu befördern, indem die öffentliche Auftragsvergabe analog eines gesellschaftlich verantwortungsvollen Beschaffungswesens im Rahmen des Paktes für Beschäftigung und Stabilität, dem Konjunkturpaket II, mit der Einhaltung bestimmter Kriterien verbunden wird. Die Verunsicherung durch das EuGH-Urteil „Rüffert“ darf nicht dazu führen, dass in einer Art vorauseilendem Gehorsam alles vermieden wird, was eventuell zu rechtlichen Konflikten führen könnte. Stattdessen will DIE LINKE., dass ein mutiges Gesetz für das Land Bremen auf den Weg gebracht wird, das dem steuerungspolitischen Stimmungswandel angesichts der Strukturkrise entspricht.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, das derzeit gültige Bremische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der öffentlichen Auftragsvergabe (Vergabe- und Tariftreuegesetz) hinsichtlich einer sozialen und ökologischen Reform des Vergaberechts zu überarbeiten, diese Belange für die Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich darauf aufbauender Umsetzungspläne,

explizit und verbindlich festzuschreiben, Kriterien zur Bieterauswahl sowie den Zuschlagsbedingungen zu formulieren und der Bürgerschaft bis zum Herbst 2009 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die nachfolgend aufgeführten Kriterien sollen sowohl für Unternehmen gelten, die Aufträge der öffentlichen Hand im Land Bremen erhalten, als auch für Subunternehmen, die im Rahmen dieser Aufträge tätig sind.

2. Der Senat wird aufgefordert, insbesondere folgende Eckpunkte in der Überarbeitung zu berücksichtigen und entsprechende Ausführungen vorzulegen:

a) Tariftreue und soziale Belange (soziale und ökologische Kriterien)

Unternehmen, die Aufträge der öffentlichen Hand im Land Bremen erhalten, sind zur Tariftreue als ein Kriterium der Auftragsvergabe verpflichtet. Dort, wo Tariflöhne unterhalb der von den DGB-Gewerkschaften geforderten 7,50 € pro Stunde liegen, sollen die Unternehmen verpflichtet werden, mindestens 7,50 € pro Stunde zu zahlen. Unternehmen, die eine angemessene Zahl an Ausbildungsplätzen vorweisen, sind bei der Vergabe zu bevorzugen. Ab einer bestimmten Auftrags- und Unternehmensgröße sollen Unternehmen, die Aufträge der öffentlichen Hand des Landes Bremen erhalten, verpflichtet werden, in Anlehnung an das Bundesgleichstellungsgesetz, Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie durchzuführen.

b) Internationale Gerechtigkeit und fairer Handel

Die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, die Wahrung elementarer Menschenrechts-, Gesundheits- und Arbeitsschutzrechte sowie die Zahlung menschenwürdiger Löhne muss in den Wertschöpfungsketten öffentlich beschaffter Güter und Dienstleistungen Berücksichtigung finden. So sollten u. a. bei der Beschaffung von importierten Produkten, wo immer möglich und verfügbar, fair gehandelte Produkte entsprechend den Kriterien der Fairtrade Labelling Organizations International (FLO) beschafft werden.

c) Klima- und Umweltschutz

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen soll, überall, wo es noch nicht stattfindet, ausschließlich an Öko-Audit zertifizierte Unternehmen erfolgen. Als wirtschaftlicher Entscheidungsmaßstab müssen bei der Beschaffung die Gesamtkosten eines Produktes hinsichtlich der „Lebenszykluskosten“ (als Gesamtnutzungskosten für die öffentliche Hand) und nicht nur der Einkaufspreis berücksichtigt werden.

d) Solidarische Ökonomie und mittelständische Unternehmen

Unternehmen aus dem Bereich der „solidarischen Ökonomie“, die beispielsweise über ein anspruchsvolles System umfassender demokratischer Mitbestimmung verfügen und/oder soziale Unternehmen, die Arbeitsplätze für Behinderte und/oder sozial benachteiligte Menschen bieten, sollen bei der Auftragsvergabe bevorzugt berücksichtigt werden. Zur Durchsetzung mittelstandsfördernder Elemente im Beschaffungswesen und zur Verhinderung wirtschaftlicher und politischer Macht von Großkonzernen sollen die rechtlichen Vorgaben zur Vergabe nach Losen verbindlicher und konkreter gefasst werden.

e) Verhinderung von Korruption und Steuerflucht

Das bestehende Vergabegesetz des Landes Bremen sieht vor, dass der Bieter aktuelle Nachweise vorzulegen hat über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als sechs Monate). Hier ist es notwendig zur vollständigen Verhinderung von Korruption und Steuerflucht, sowohl eine größere Transparenz der einzelnen Kontrollstellen zu schaffen als auch zum Beispiel mittels Zugriff der öffentlichen Auftraggeber auf Korruptionsregister und „schwarze Listen“ solche Unternehmen, die sich vormals nachweislich der Korruption und/oder der illegalen Steuerflucht schuldig gemacht haben, für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren von öffentlichen Aufträgen auszuschließen.

f) Sanktionen

Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 4, 5 und 8 Abs. 2 zu sichern haben laut Vergabegesetz des Landes Bremen § 9 die öffentlichen Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu 10 vom Hundert, des Auftragswertes mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Hier wäre darüber nachzudenken, ob eine Anhebung bis zu 20 vom Hundert nicht sinnvoll wäre sowie der Ausschluss bei mehrfachen Verstößen von einem Jahr den Verstößen angemessen gestaffelt wird.

Inga Nitz,  
Monique Troedel und Fraktion DIE LINKE.



**Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen****Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards  
und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe  
(Tariftreue- und Vergabegesetz)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Abschnitt 1**

**Allgemeines**

§ 1

Zweck

Dieses Gesetz regelt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und wirkt Verzerrungen im Wettbewerb um öffentliche Aufträge entgegen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mit Ausnahme von Arbeitsverträgen und Aufträgen nach § 100 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(2) Abschnitt 2 gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge, deren Auftragswerte die Schwellenwerte des § 100 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht erreichen, mit Ausnahme der öffentlichen Aufträge, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung, des Verkehrs oder der Telekommunikation (Sektorentätigkeiten) vergeben werden.

(3) Abschnitt 3 gilt nicht für die Vergabe öffentlicher Aufträge über Lieferleistungen.

§ 3

Auftragswerte

(1) Für die Schätzung der Auftragswerte nach diesem Gesetz ist die Regelung des § 3 Absatz 1 der Vergabeverordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Wert des beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieses Gesetzes zu entziehen. Die Verpflichtung gemäß § 4 bleibt davon unberührt.

§ 4

Mittelstandsförderung, Generalunternehmeraufträge

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen zulassen, nach Art und Menge so in Lose zu zerle-

gen, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit Angeboten beteiligen können. Generalunternehmervergaben stellen die Ausnahme dar und bedürfen einer gesonderten Begründung.

## **Abschnitt 2**

### **Anwendung von Vergaberegelungen**

#### **§ 5**

##### Vergabe von Aufträgen unter 10 000 Euro

Aufträge über Bauleistungen oder über Leistungen, welche nach Maßgabe des § 1 des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen in den Anwendungsbereich der Verdingungsordnung für Leistungen fallen, können, soweit diese einen Auftragswert von 10 000 Euro nicht erreichen, im Wege einer freihändigen Vergabe ohne vorherige Bekanntmachung nach Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden. Dies ist in der Vergabeakte zu dokumentieren. Von der Einholung von Vergleichsangeboten kann in Fällen abgesehen werden, in denen der Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Teil A der Verdingungsordnung für Leistungen eine freihändige Vergabe zulassen. Dies ist zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren.

#### **§ 6**

##### Vergabe von Bauaufträgen

(1) Bei der Vergabe von Bauaufträgen sind ab einem Auftragswert von 10 000 Euro die Bestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen anzuwenden.

(2) Die Vergabe von Bauaufträgen nach Absatz 1 in einem anderen Verfahren als einer öffentlichen Ausschreibung ist zu begründen. Die Begründung ist in der Vergabeakte zu dokumentieren.

#### **§ 7**

##### Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

(1) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, welche nach Maßgabe des § 1 des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen in den Anwendungsbereich der Verdingungsordnung für Leistungen fallen, sind ab einem Auftragswert von 10 000 Euro die Bestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen anzuwenden.

(2) Die Vergabe von Aufträgen nach Absatz 1 in einem anderen Verfahren als einer öffentlichen Ausschreibung ist zu begründen. Die Begründung ist in der Vergabeakte zu dokumentieren.

(3) Aufträge nach Absatz 1, die einen Auftragswert von 40 000 Euro nicht erreichen, können ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Das Verfahren ist in transparenter und nicht diskriminierender Weise durchzuführen.

#### **§ 8**

##### Präqualifikation

Der Senat kann neben den in den einschlägigen Vergabe- und Vertrags- oder Verdingungsordnungen genannten Präqualifikationsmöglichkeiten weitere Präqualifikationsverfahren durch Richtlinien regeln.

## **Abschnitt 3**

### **Tariftreue/Mindestarbeitsbedingungen**

#### **§ 9**

##### Mindestlohn

(1) Öffentliche Aufträge werden nur an solche Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten, abgesehen von Auszubildenden, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 7,50 Euro (brutto) pro Stunde zu bezahlen.



(2) Der öffentliche Auftraggeber fordert die Erklärung nach Absatz 1 nicht, wenn der Auftrag für Wirtschaftsteilnehmer aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von Bedeutung ist. Satz 1 gilt nicht für die Vergabe von Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene.

## § 10

### Tariftreueerklärung

(1) Öffentliche Aufträge für Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs auf Straße und Schiene werden nur an Unternehmen vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt, einschließlich der Überstundenzuschläge, zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen. In den Ausschreibungsunterlagen ist der maßgebliche Tarifvertrag anzugeben.

(2) Gelten am Ort der Leistung mehrere Tarifverträge für dieselbe Leistung, so hat der öffentliche Auftraggeber einen repräsentativen Tarifvertrag zugrunde zu legen, der mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbart wurden. Haustarifverträge sind hiervon ausgenommen. Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung in welchem Verfahren festgestellt wird, welche Tarifverträge als repräsentativ im Sinne der Sätze 1 und 2 anzusehen sind. Die Rechtsverordnung kann auch die Vorbereitung der Entscheidung durch einen Beirat vorsehen; sie regelt in diesem Fall auch die Zusammensetzung des Beirats.

(3) Gelten für eine Leistung mehrere Tarifverträge (gemischte Leistungen), ist der Tarifvertrag maßgeblich, in dem der überwiegende Teil der Leistung liegt.

## § 11

### Tarifverträge nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst, dürfen Aufträge nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.

## § 12

### Günstigkeitsklausel

Erfüllt die Vergabe eines öffentlichen Auftrages die Voraussetzungen mehr als nur eine der in §§ 9 bis 11 getroffenen Regelungen, so ist die für die Beschäftigten jeweils günstigste Regelung maßgeblich.

## § 13

### Nachunternehmerklausel

Der öffentliche Auftraggeber verpflichtet die Bieter, bei Abgabe der Angebote anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer vergeben werden sollen. Der öffentliche Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer, mit den Nachunternehmern zu vereinbaren, dass diese die für den Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 11 und § 12 geltenden Pflichten im Rahmen der Nachunternehmerleistung erfüllen. Der öffentliche Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass dieser die Einhaltung dieser Verpflichtung durch den Nachunternehmer überwacht.

## § 14

### Wertung unangemessen niedriger Angebote

(1) Erscheint ein Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, im Hinblick auf die Lohnkalkulation unangemessen niedrig, so hat der öffentliche Auftraggeber das Angebot vertieft zu prüfen. Dies gilt unabhängig von der nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und Teil A der Verdingungsordnung für Leistungen vorgegebenen Prüfung unangemessen niedrig erscheinender Angebote.

(2) Eine vertiefte Prüfung ist durchzuführen, wenn die Lohnkalkulation der rechnerisch geprüften Angebotssumme um mindestens 20 Prozent unter der Kostenschätzung des Auftraggebers liegt oder um mehr als 10 Prozent von der des nächst höheren Angebotes abweicht. Der Bieter ist im Fall einer vertieften Prüfung verpflichtet, seine Urkalkulation im Hinblick auf die Entgelte, einschließlich der Überstundenzuschläge, vorzulegen.

(3) Kommt der Bieter der Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nach oder kann er die begründeten Zweifel des öffentlichen Auftraggebers an seiner Absicht, die Verpflichtungen nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 11, § 12 und § 13 zu erfüllen, nicht beseitigen, so wird sein Angebot ausgeschlossen.

## § 15

### Nachweise

(1) Ein Angebot soll von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter trotz Aufforderung eine Mindestlohnenerklärung nach § 9 Absatz 1, eine Tariftreueerklärung nach § 10 Absatz 1 oder eine Erklärung über die Gewährung von Mindestarbeitsbedingungen nach § 11 nicht abgibt. Ein Angebot soll auch dann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter trotz Aufforderung eine Erklärung über die Verpflichtung seiner Nachunternehmer nach § 13 Sätze 2 und 3 nicht abgibt.

(2) Ein Angebot für eine Bauleistung soll von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter trotz Aufforderung eine aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse, der er kraft Tarifbindung angehört, nicht abgibt. Die Bescheinigung enthält mindestens die Zahl der zurzeit gemeldeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und gibt Auskunft darüber, ob den Zahlungsverpflichtungen nachgekommen wurde. Ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Bei Aufträgen über Bauleistungen, deren Auftragswert 10 000 Euro nicht erreichen, tritt an Stelle des Nachweises nach Satz 1 die Erklärung des Bieters, seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen zu sein.

(3) Soll die Ausführung eines Teils der Leistung einem Nachunternehmer übertragen werden, so soll das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter nach Aufforderung und vor der Auftragserteilung keine auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise und Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 vorlegt.

(4) Die in der einschlägigen Vergabe- und Vertrags- oder Verdingungsordnung genannten Nachweispflichten bleiben von den Absätzen 1 bis 3 unberührt.

(5) Hat ein Bieter im Kalenderjahr einem öffentlichen Auftraggeber bereits den Nachweis nach Absatz 2 oder andere Eignungsnachweise nach Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder nach Teil A der Verdingungsordnung für Leistungen vorgelegt, so fordert derselbe öffentliche Auftraggeber von dem Bieter dieselben Eignungsnachweise nur noch einmal an, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Bieters bestehen. Satz 1 gilt für Nachunternehmer entsprechend.

## § 16

### Kontrollen und Sonderkommission

(1) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, die Einhaltung der gemäß § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 11, § 12 und § 13 Sätze 2 und 3 vereinbarten Vertragsbedingungen zu überprüfen.

(2) Der Senat richtet eine Sonderkommission für die Kontrolle der Arbeitsbedingungen ein, zu deren Gewährung sich der Auftragnehmer gemäß § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 11 und § 12 oder der Nachunternehmer gemäß § 13 Sätze 2 und 3 verpflichtet hat.

(3) Der öffentliche Auftraggeber hat die Sonderkommission unverzüglich über alle von ihm vergebenen Aufträge zu unterrichten. Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, der Sonderkommission auf Anforderung weitere Informationen über den Auftrag und seine Ausführung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Sonderkommission ordnet auf der Grundlage der Informationen des öffentlichen Auftraggebers Kontrollen an, die der öffentliche Auftraggeber auf Anforderung der Sonderkommission unverzüglich durchzuführen hat. Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet die Sonderkommission jeweils über die Ergebnisse der von ihm ge-

mäß Absatz 7 durchgeführten Kontrollen sowie über verhängte Sanktionen gemäß § 17. Im Rahmen der Prüfung der von ihr angeordneten Kontrollen kann die Sonderkommission auch selbst Empfehlungen für Sanktionen gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber aussprechen.

(5) Der Senat kann das weitere Verfahren zur Vornahme der Kontrollen durch Richtlinien regeln.

(6) Der Senat wird ermächtigt, der Sonderkommission weitere Kontrollaufgaben durch Rechtsverordnung zu übertragen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung öffentlicher Aufträge notwendig erscheint.

(7) Der öffentliche Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass er befugt ist, Kontrollen nach Absatz 1 durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, welche die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem Auftragnehmer und dem Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge zu nehmen. Es ist zu vereinbaren, dass der öffentliche Auftraggeber befugt ist, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen. Der Auftragnehmer ist durch den öffentlichen Auftraggeber zu verpflichten, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Wird ein Nachunternehmer eingesetzt, so ist der Auftragnehmer zu verpflichten, eine solche Befugnis des öffentlichen Auftraggebers auch mit dem Nachunternehmer zu vereinbaren.

(8) Erhält der öffentliche Auftraggeber durch eine Kontrolle nach Absatz 7 oder auf sonstige Weise Kenntnis davon, dass der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer einer am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerin oder einem am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder dem Mindestarbeitsbedingungengesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt, so ist er zur Anzeige des Auftragnehmers oder des Nachunternehmers bei dem zuständigen Hauptzollamt verpflichtet. Der Auftragnehmer ist bei Zuschlagserteilung hierauf hinzuweisen und zu verpflichten, seine Nachunternehmer entsprechend zu unterrichten.

(9) Der öffentliche Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass dieser für sich und seine Nachunternehmer vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen für Kontrollen nach Absatz 7 bereithält und diese auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers unverzüglich zur Prüfung vorlegt.

(10) Die Sonderkommission legt dem Senat jeweils zum 30. April jedes zweiten Jahres einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht wird vom Senat veröffentlicht.

## § 17

### Sanktionen

(1) Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 11, § 12 und § 13 Sätze 2 und 3, § 16 Absatz 7 Sätze 3 und 4, § 16 Absatz 8 Satz 2 und § 16 Absatz 9 zu sichern, hat der öffentliche Auftraggeber mit dem Auftragnehmer für jede Verletzung dieser Pflichten die Verwirkung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert des Auftragswertes zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom Auftraggeber auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Die Summe der Vertragsstrafen nach diesem Gesetz darf insgesamt 10 Prozent Hundert des Auftragswertes nicht überschreiten.

(2) Der öffentliche Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der Pflichten nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 11, § 12 und § 13 Sätze 2 und 3, § 16 Absatz 7 Sätze 3 und 4 oder § 16 Absatz 8 Satz 2 durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie mehrfache Verstöße gegen die Verpflichtungen aus § 16 Absatz 9 durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen. Der öffentliche Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass der Auftragnehmer den dem öffentlichen Auftraggeber aus der fristlosen Kündigung nach Satz 1 entstandenen Schaden zu ersetzen hat.

(3) Hat ein Auftragnehmer seine Pflichten nach § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1, § 11, § 12 und § 13 Sätze 2 und 3, § 16 Absatz 7 Sätze 3 und 4 oder § 16 Absatz 8 Satz 2 oder

mehrfach seine Pflichten aus § 16 Absatz 9 verletzt, so kann ein öffentlicher Auftraggeber ihn von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausschließen.

(4) Der Senat richtet ein Register über Unternehmen ein, die nach Absatz 3 von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. die im Register zu speichernden Daten, den Zeitpunkt ihrer Löschung und die Einsichtnahme in das Register,
2. die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, Entscheidungen nach Absatz 3 an das Register zu melden und
3. die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen Auskünfte aus dem Register einzuholen.

#### **Abschnitt 4**

#### **Berücksichtigung sozialer und weiterer Kriterien bei der Auftragsvergabe**

#### § 18

##### Berücksichtigung sozialer und weiterer Kriterien

(1) Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Lieferleistungen können diese Anforderungen an den Herstellungsprozess gestellt werden.

(2) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Diese Mindeststandards ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202),
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Der Senat bestimmt durch Rechtsverordnung den Mindestinhalt der vertraglichen Regelungen nach Satz 1, insbesondere die Einbeziehung von Produktgruppen oder Herstellungsverfahren. Die Rechtsverordnung trifft Vorgaben zu Zertifizierungen und Nachweisen sowie zur Ausgestaltung von Kontrollen und von Sanktionen bei der Nichteinhaltung der vertraglichen Regelungen.

(3) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge über Bau- und Dienstleistungen erhält bei wirtschaftlich gleichwertigen Angeboten derjenige Bieter den Zuschlag, der die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nach § 71 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt sowie Ausbildungsplätze bereitstellt, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligt. Gleiches gilt für Bieter, die die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf fördern. Ausbildungsplätze nach Satz 1 sind Beschäftigungsverhältnisse, die mit dem Ziel geschlossen werden, dem Auszubildenden den Abschluss einer Berufsausbildung zu ermöglichen.

(4) Werden von ausländischen Bietern Angebote abgegeben, findet ihnen gegenüber eine Bevorzugung nach Absatz 3 nicht statt.

(5) Als Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 3 sind von den Bietern Bescheinigungen der jeweils zuständigen Stellen vorzulegen oder darzulegen, wie sie die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf fördern.

(6) Die Regelung nach Absatz 3 ist den Bietern in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen. Dabei ist auf die Nachweispflicht nach Absatz 5 hinzuweisen.

## § 19

### Umweltverträgliche Beschaffung

(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen müssen Umwelteigenschaften einer Ware, die Gegenstand der Leistung ist, berücksichtigt werden.

(2) Schreibt der Auftraggeber Umwelteigenschaften in Form von Leistungs- und Funktionsanforderungen vor, so kann er diejenigen Spezifikationen oder Teile davon verwenden, die in europäischen, multinationalen oder anderen Umweltzeichen definiert sind, wenn

1. diese Spezifikationen geeignet sind, die Merkmale derjenigen Waren oder Dienstleistungen zu definieren, die Gegenstand des Auftrags sind,
2. die Anforderungen des Umweltzeichens auf der Grundlage von wissenschaftlich abgesicherten Informationen ausgearbeitet werden,
3. die Umweltzeichen im Rahmen eines Verfahrens erlassen werden, an dem alle interessierten Kreise, wie staatliche Stellen, Verbraucher, Hersteller, Händler und Umweltorganisationen, teilnehmen können, und
4. die Umweltzeichen für alle Betroffenen zugänglich und verfügbar sind.

Der Auftraggeber kann in den Vergabeunterlagen festlegen, dass bei Waren oder Dienstleistungen, die mit einem Umweltzeichen nach Satz 1 ausgestattet sind, davon ausgegangen wird, dass sie den in der Leistungs- und Aufgabenbeschreibung festgelegten Spezifikationen genügen. Er muss jedes andere Beweismittel, wie geeignete technische Unterlagen des Herstellers oder Prüfberichte anerkannter Stellen, akzeptieren.

(3) Anerkannte Stelle nach Absatz 2 Satz 2 sind Prüf- und Eichlaboratorien im Sinne des Eichgesetzes sowie die Inspektions- und Zertifizierungsstellen, die die jeweils anwendbaren europäischen Normen erfüllen. Der Auftraggeber muss Bescheinigungen nach Absatz 2 von staatlich anerkannten Stellen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU ansässig sind, anerkennen.

## Abschnitt 5

### Schlussvorschriften

## § 20

### Übergangsregelungen

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor seinem Inkrafttreten eingeleitet worden ist.

## § 21

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Vergabegesetz für das Land Bremen vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 594 – 63-h-2) außer Kraft.

Max Liess, Helga Ziegert,  
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Silvia Schön, Klaus Möhle, Karin Krusche,  
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen